

Pet 4-18-07-10000-007534

54309 Newel

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass große Menschenaffen als Rechtspersonen anerkannt werden und die Grundrechte auch für sie gelten sollen. (ID 51830)

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die wissenschaftliche Forschung in den letzten Jahrzehnten hohe genetische Übereinstimmungen von Großen Menschenaffen und Menschen belegt habe. Für alle Großen Menschenaffen gelte, dass sie ähnlich empfindungs- und leidensfähig seien wie der Mensch. Sie besäßen Selbstbewusstsein, seien zu vorausschauendem Denken und intelligentem sowie altruistischem Handeln befähigt. Folglich müssten sie einen Rechtsstatus erhalten, der der „Menschenwürde“ nahekomme und durch Gesetz mit Verfassungsrang geschützt werde. Hierzu sei Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) durch einen zweiten Absatz dahingehend zu ergänzen, dass das Recht der Großen Menschenaffen auf persönliche Freiheit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschützt werde. Ferner solle Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG i.V.m. Artikel 19 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 GG entsprechend gelten.

Ergänzend fordert der Petent eine Überarbeitung des Tierschutzgesetzes. Letzteres solle in § 8 Tierschutzgesetz eine klarstellende Regelung enthalten, die bestimmt, dass Tierversuche an Menschenaffen verboten sind. Zudem seien weitergehende differenzierende Regelungen zum Schutz empfindungs- und leidensfähiger Tiere geboten.

Der Wunsch des Petenten, seine Petition auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen, ist nach der Richtlinie des Petitionsausschusses des

noch Pet 4-18-07-10000-007534

Deutschen Bundestages für die Behandlung von öffentlichen Petitionen abgelehnt worden.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Eingabe voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Hiergegen hat sich der Petent gewandt und dabei im Kern seinen Vortrag bekräftigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die durch Artikel 1 Absatz 1 (GG) als unantastbar geschützte Menschenwürde gehört zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes und bildet die Wurzel aller Grundrechte. Sämtliche Grundrechte sind Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde (vgl. BVerfGE 93, 266, 293). Deshalb werden lediglich Menschen Grundrechte zugeordnet.

Unsere Rechtsordnung geht daher davon aus, dass Tiere nicht Träger von Rechten und Pflichten sein können (vgl. Stresemann, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 90a Rn. 3).

Auch wenn im Rahmen wissenschaftlicher Forschung hohe genetische Übereinstimmungen von Großen Menschenaffen und Menschen festgestellt wurden sind, gebietet dies nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht, den Schutz der Grundrechte dementsprechend auszuweiten. Der Petitionsausschuss teilt ausdrücklich die Auffassung des Petenten, dass die Thematik unter den Aspekten des Tierschutzes zu diskutieren ist. Allerdings ergibt sich aus Sicht des Petitionsausschusses aus den Maßstäben des Verfassungsrechts keine Notwendigkeit, hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Im Rahmen des Tierschutzes sind bereits zahlreiche Schutz-

noch Pet 4-18-07-10000-007534

maßnahmen entwickelt wurden. Die Menschen sind verpflichtet, Tiere als Mitgeschöpfe und schmerzempfindliche Wesen zu schützen, vgl. BT-Drs. 11/5463, S. 1.

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Durch die Aufnahme dieses Artikels in das Grundgesetz im Jahre 1994 und seine Ergänzung im Jahre 2002 wurden die bereits vorhandenen Staatszielbestimmungen des GG um den Umweltschutz (1994 - Umweltschutzprinzip) und den Tierschutz (2002 - Tierschutzprinzip) ergänzt. Diese treten gleichberechtigt neben die anderen Verfassungsprinzipien wie das Demokratie-, Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Bundesstaatsprinzip und formulieren eine verfassungsrechtliche Zielsetzung. Die Funktion des Staatsziels Tierschutz besteht darin, aller staatlichen Gewalt appellativ die fortdauernde Beachtung des Schutzes der Tiere vorzuschreiben. Der Tierschutz ist damit eine rechtsverbindliche Direktive für das gesamte staatliche Handeln, (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 20a Rn.25) und aktualisiert sich in einer permanenten Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers, den Tierschutz auf der Grundlage neuester Fachkenntnisse, Erfahrungen und systematisch erhobener Informationen anzupassen und bestehende Schutzlücken zu beseitigen. Dem Gesetzgeber steht ein Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung darüber zu, wie er den Schutz bewirkt.

Das Tierschutzprinzip verpflichtet den Staat, individuelle Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Dazu gehört zunächst die Pflicht, grundsätzlich alles zu unterlassen, was zur Schädigung einzelner schmerz- und empfindungsfähiger Tiere durch staatliches Handeln führen könnte (vgl. Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20a Rn. 58), und darüber hinaus die positive Handlungspflicht, Tiere vor Beeinträchtigungen solcher Art durch Private zu schützen (vgl. Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20a Rn. 59). Bei der Ausgestaltung des Schutzes sind die artspezifischen Besonderheiten und die Höhe der Entwicklung des Tieres zu berücksichtigen (vgl. Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20a Rn. 62).

noch Pet 4-18-07-10000-007534

Dieser Schutzpflicht kommt der Gesetzgeber durch das Tierschutzgesetz und weitere tierschutzrechtliche Regelungen in Abwägung mit anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Interessen nach.

Dem Anliegen des Petenten, dass Tierversuche an Menschaffen verboten werden sollten und weitergehende, differenzierende Regelungen zum Schutz empfindungs- und leidensfähiger Tiere geboten seien, wurde bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch Änderung des Tierschutzgesetzes und Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung 2013 weitgehend Rechnung getragen.

Das grundsätzliche Verbot der Verwendung von Primaten in Tierversuchen findet sich in § 23 der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Ausnahmen hiervon sind insbesondere bei Menschenaffen nur in eng umschriebenen Fällen möglich. Menschenaffen sind im Übrigen in Deutschland seit Anfang der 90er Jahre nicht mehr in Tierversuchen eingesetzt worden.

Der Schutz von Versuchstieren ist darüber hinaus im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung umfassend geregelt und berücksichtigt die art-spezifische Fähigkeit der Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden.

Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.